

Netzanschlussvertrag (Strom) Niederspannungsnetz

Zwischen

Frau/Herr/Firma
Straße Nr.
Postfach
PLZ, Ort
Telefon/Fax
ggf. vertreten durch

Anschlussnehmer (Kopie der Vollmacht als Anlage)

und

Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb)

Schnabel-Henning-Straße 1a

76646 Bruchsal

Netzbetreiber

wie er gemäß der nachstehenden Daten und Anlage 2 beschrieben ist, für

- den Neuanschluss**
- einen bestehenden Netzanschluss**
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses**

1. Anschlussstelle

<input type="checkbox"/> private Nutzung
<input type="checkbox"/> gewerbliche Nutzung ca. Jahresverbrauch kWh
Straße Nr.
PLZ, Ort
Ortsteil / Baugebiet
Flur / Flurstück

2. Kundennummer

Kundennummer

(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

<input type="checkbox"/> identisch
<input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigten liegt bei)

4. Netzebene

<input type="checkbox"/> Niederspannung (NS)
<input type="checkbox"/> Umspannung (MS/NS)

5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten

<input type="checkbox"/> Wirkleistung kW
<input type="checkbox"/> Anzahl der Wohneinheiten Einheiten

6. Ende des Netzanschlusses

<input type="checkbox"/> Hausanschlusssicherung
<input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren):

7. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses

..... Wochen ab Vertragsabschluss (vorausgesetzt, der Anschlussnehmer hat die baulichen Gegebenheiten für die Netzanschlusserrichtung geschaffen)

8. Zukünftiger Stromlieferant

Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH.

Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuen Anschluss dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

9. Aufstellungsort der Mess- und Steuereinrichtung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen, da sie gesondert gesetzlich geregelt sind.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) **wird gemäß dem Angebot erhoben und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.**
 - b) **wurde bereits gezahlt.**
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) **entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).**
 - b) wird gemäß dem Angebot erhoben und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - c) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z. B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten. Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage (z. B. durch Verkauf, Erbfall usw.) schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Ergänzenden Bestimmungen der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH. Die weiterhin zugrunde gelegte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, können im Internet unter www.ewb-bruchsal.de eingesehen bzw. werden auf Anfrage ausgehändigt.

_____, den _____ Bruchsal, den _____

(Anschlussnehmer)	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (Netzbetreiber)

Anlagen

Anlage 1: ggf. Kostenangebot (zu § 2)

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen

Anlage 3: Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten